



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
08. Juli 2021

TOP 6:

Bundestageswahlen am 26. September 2021

hier: Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände

Sachverhalt:

Am 26. September 2021 werden die Bürger der Bundesrepublik Deutschland wieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und zur Wahl des 20. Bundestages aufgerufen. Die anstehenden Wahlen werden trotz sinkender Inzidenzwerte unter den hygienerechtlichen Vorgaben der dann aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt.

Die Gemeinde Au bildet gemäß § 6 Bundeswahlordnung einen Wahlbezirk.

Für den Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Darüber hinaus der Kreiswahlleiter, gem. § 7 BWO, die Einsetzung von Briefwahlvorständen in den Gemeinden angeordnet. Nach dieser Anordnung wird für die Gemeinde Au ein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet.

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

Die Wahlvorsteher und Ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen (§ 13 (1) LWG).

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind. Die in der Gemeinde bestehenden Parteien (Gruppierungen) sollen angemessen berücksichtigt werden. (13 Abs. 2 LWG). Die Mitglieder des Gemeinderates sind bereits entsprechend informiert worden.

Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern § 7 BWO i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 LWG. : Sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind vom Bürgermeister zu berufen (§14 Abs. 2 LWG).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Bildung des Wahlbezirks und der Wahlvorstände Kenntnis.

Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter (m/w/d)